

Fotokopie

SATZUNG

des

Unternehmen Dautphetal e.V.
(ehemals: Gewerbeverein Dautphetal)

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen

Unternehmen Dautphetal e.V. Gewerbeverein Dautphetal.

Er hat seinen Sitz in 35232 3563 Dautphetal. Der Verein ~~soll~~ *ist* in das Vereinsregister ~~eingetragen werden~~ *des Amtsgericht Marburg unter dem Registerzeichen VR 2571 eingetragen werden.*

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Wahrung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder und *der Gemeinde Dautphetal.*

Durch seine Tätigkeit will er in Zusammenarbeit mit *der Gemeinde*, Behörden, Vereinen und ähnlichen Institutionen eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation ~~des der~~ heimischen ~~Mittelstandes~~ *Wirtschaft* herbeiführen und dabei auch den einzelnen Mitgliedern bei der Bewältigung ihrer speziellen Probleme mit Rat und Hilfe eine wirkungsvolle Unterstützung gewähren.

Dies soll auch dem Wohl der Einwohner der Gemeinde Dautphetal dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

Im Gewerbeverein können Mitglied werden,

- a) Alle Personen und Firmen, die in der Gemeinde Dautphetal ein Gewerbe betreiben oder *eine Zweigstelle/ Filiale ihres Gewerbes in der Gemeinde unterhalten.*
- b) Alle Personen, die eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.
- c) Alle juristischen Personen privaten oder öffentlichen Rechts, die in der Gemeinde Dautphetal ihren Sitz haben oder durch eine Zweig- oder Nebenstelle vertreten sind.
- d) *Die Gemeinde Dautphetal.*

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt oder Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung kann bei der Hauptversammlung Einspruch eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt zum Ende eines ~~Geschäftsjahres~~, *des Kalenderjahres*,
- b) Gewerbeabmeldung, Liquidation oder Tod mit sofortiger Wirkung,
- c) Ausschluss bei Verzug der Beitragszahlung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.

- (3) Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben und Anhörung zu seiner Rechtfertigung verlangen. Wird dabei keine Einigung erzielt, steht dem Ausgeschlossenen ein Einspruch bei der Hauptversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Besitz des Mitgliedes befindliches Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.
- (5) Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein sind vor Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten des Vereins und seiner Mitglieder richten sich nach dieser Satzung bzw. den weitergehenden Beschlüssen der Hauptversammlung. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, insbesondere:

1. Teilnahme an der Haupt- und Mitgliederversammlung, an zusätzlich einberufenen Zusammenkünften und Beratungen.
2. Inanspruchnahme der vom Verein gewährten Vorteile, Beteiligung an seinen Einrichtungen und Maßnahmen.
3. Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung gemeinsamer Beschlüsse, Beachtung der Satzung und der Entscheidungen der Hauptversammlung, Mitwirkung bei der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.
4. Werbung neuer Mitglieder.
5. Verantwortungsbewusste Führung der übernommenen Ämter und Aufgaben.
6. Abwehr aller das Ansehen des Vereins schädigenden oder diskriminierenden äußeren Einflüsse und mitverantwortliches Verhalten bei der Bewahrung des Vereinseigentums vor Beschädigung oder Verlust.

§ 6

Ernennung zum Ehrenmitglied

Hat sich ein Mitglied besondere Verdienste im Verein erworben, so kann es auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7 Beiträge

(1) Zur Deckung laufender Kosten werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.

Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung festgelegt. Nach Möglichkeit sollten die Mitglieder dem Beitragseinzug im Lastschriftverfahren zustimmen.

(2) Zur Durchführung besonderer Maßnahmen kann die Hauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, dabei ist der Umlagemaßstab im Einzelfall festzulegen.

(3) *Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren einzuziehen.*

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Hauptversammlung,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird jährlich einmal durch den Vereinsvorsitzenden einberufen. Ort und Zeit der Hauptversammlung werden durch den Vorstand bestimmt. Der Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende.

(2) Die Einladung zur Hauptversammlung muss jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugegangen sein. ~~Sie wird zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dautphetal bekannt gemacht.~~

(3) In dringenden Fällen kann der Vereinsvorsitzende eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

(4) Die Hauptversammlung entscheidet als oberstes Organ des Vereins über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und erforderlicher Ausschüsse
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
3. Entgegennahme des Kassenberichtes nebst Rechnungslegung des Kassierers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Änderung der Satzung

6. Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie Entscheidung über Sonderumlagen
7. Entscheidung über eingegangene Anträge oder Einsprüche
8. Beschlüsse über Werbemaßnahmen, Veranstaltungen und Vereinsgeschäfte über ~~4.500,00-DM~~ 2.500 € hinausgehend
9. Vorschläge und Anregungen zur Erfüllung der Aufgabenstellung des Vereins
10. Vereinsauflösung

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. In ihr sollen die bei der Hauptversammlung nicht behandelten Vorgänge besprochen und entschieden werden. Für Einberufung, Ablauf und Abstimmung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Hauptversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden,
einem 2. Vorsitzenden, (Stellvertreter)
dem Schriftführer,
einem Kassierer und *einer beliebigen Anzahl von bis zu 3-10 weiteren Beisitzern.*

Die Zahl der Beisitzer kann durch die Hauptversammlung bei Bedarf erhöht werden, ohne dass es hierzu einer Satzungsänderung bedarf; sie muss vor jeder Wahl dann erneut beschlossen werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Geschäftsjahre, Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle Mitglieder oder deren Vertreter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl kann in geheimer oder öffentlicher Abstimmung erfolgen; auf Antrag ist geheim zu wählen. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl vorgenommen werden. *Blockwahlen sind zulässig.*

- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder haben bei der Ausübung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
- (3) Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung sind Niederschriften zu führen, die vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind

aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

- (4) Der Vorstand kann Geschäfte bis ~~1.500,00 DM~~ 2.500,00 € alleine entscheiden; darüber hinausgehenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Haupt- oder Mitgliederversammlung.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten für entstandene Aufwendungen Kostenersatz, der sowohl pauschal als auch auf Nachweis erstattet werden kann. Eine verbindliche Anweisung hat der Vorstand in einem gesonderten Beschluss protokollarisch festzuhalten.
- (6) *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.*
- (7) *Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende sind zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied dazu berechtigt, Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen.*

§ 12

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, die Haupt- und Mitgliederversammlung, sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen. Er beruft den Vorstand so oft ein, wie es die Vereinsgeschäfte oder Vereinsinteressen erfordern. Die Einberufung soll möglichst schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen, kann aber im Bedarfsfalle kurzfristig mündlich bzw. telefonisch vorgenommen werden. Die Einberufung des Vorstandes muss innerhalb einer Woche erfolgen, wenn dies durch mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich gefordert wird.
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt als Stellvertreter den 1. Vorsitzenden bei seiner Abwesenheit und übernimmt in Absprache mit ihm anfallende Aufgaben und Arbeiten.
- (3) Dem Schriftführer obliegen folgende Aufgaben:

Führung von Niederschriften der Vorstandssitzungen, der Haupt- und Mitgliederversammlungen sowie bei Ausschusssitzungen und Besprechungen; Erledigung des Schriftverkehrs nach innen und außen auf Anweisung des Vorstandes oder des 1. Vorsitzenden; Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- (4) Der Kassierer zieht die Mitgliedsbeiträge und Umlagen ein. Er hat bei Zahlungsverzug rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen und den Vorstand zu informieren. Er führt sämtliche Geldgeschäfte des Vereines und verwaltet sein Vermögen. Dazu hat er Aufzeichnungen zu machen, den Vorstand regelmäßig zu unterrichten und der Hauptversammlung jährlich einen Kassen- und Rechenschaftsbericht vorzulegen. Ihm bekannt werdende Mitgliederbewegungen soll er unverzüglich dem Schriftführer zur Berichtigung des Mitgliederverzeichnisses melden. Er ist allein zeichnungsberechtigt für Geldgeschäfte bis 250,00 ~~DM~~ 2.500,00 €, darüber hinaus gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden.
- (5) Die Beisitzer haben die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen, ihn zu beraten und im Bedarfsfalle deren Tätigkeit ganz oder teilweise in Vertretung zu

übernehmen. Sie sollen nach Möglichkeit die beteiligten Gewerbe- und Fachgruppen paritätisch im Vorstand repräsentieren, wobei auch die Mitgliedsstärke der einzelnen Ortsteile eine gewisse Berücksichtigung finden sollte.

- (6) *Anmeldungen zum Vereinsregister erfolgen durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam bzw. durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.*

§ 13 Ausschüsse

Die Hauptversammlung, die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ständig oder für einmalige Aufgaben besondere Ausschüsse bilden. Über das Verfahren ist bei der Bildung eines Ausschusses zu entscheiden.

§ 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des ~~Gewerbevereins Dautphetal~~ *Unternehmen Dautphetal e.V.* kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen. In der Einladung muss auf die beabsichtigte Auflösung hingewiesen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 2/3 der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder zustimmen. Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Aktivvermögen wird nach Abwicklung der Verbindlichkeiten der Gemeinde Dautphetal übergeben.

§ 15 Inkrafttreten der geänderten Satzung

Diese *geänderte* Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die *Gründungs* Hauptversammlung in Kraft.

Dautphetal, den 22.02.2012











